



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) –  
51-602-B-379-2016-2

Vorhaben: Errichtung eines Zweifamilienhauses  
Bauort, Straße: 63834 Sulzbach a.Main, Königsberger Str. 44  
Flurnummer: 8800/5  
Bauherr: Herr und Frau  
Ronny und Nicole Ludwig  
Ober der Steinhohle 6  
63834 Sulzbach a. Main

Das Landratsamt Miltenberg erlässt gegenüber Herrn und Frau Ludwig folgenden

### **Bescheid:**

- I. Für das Bauvorhaben „Errichtung eines Zweifamilienhauses“, Königsberger Str. 44, 63834 Sulzbach a. Main, wird Ihnen die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
- II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse sh. oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO und ersetzt die Zustellung der Genehmigung an beteiligte Nachbarn.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Akten über das Baugenehmigungsverfahren sind beim Landratsamt Miltenberg – Bauaufsicht –, Dienststelle Obernburg, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Miltenberg,  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Scherf**  
Landrat